



# Skatclub Walsrode



## Vereinsatzung

---

### § 1 Name

Der Skatclub führt den Namen „Skatclub Walsrode“.

### § 2 Sitz

Der Skatclub Walsrode hat seinen Sitz in 29664 Walsrode und ist dem Deutschen Skatverband e.V. mit Sitz in Altenburg angeschlossen. Das Spiellokal des Skatclubs Walsrode ist das Vereinsheim Schützenkorps Vorbrück Walsrode, Am Tierhof 4 in 29664 Walsrode.

### § 3 Zweck des Skatclubs

Der Skatclub bezweckt die Pflege des Skatspiels und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern, sowie auf Turnieren.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Skatspieler werden, sofern er diese Satzung als verbindlich anerkannt hat und an drei Spielabenden als Gastspieler teilgenommen hat.
2. Über die Aufnahme entscheidet dann eine Abstimmung des Vorstandes nach Rücksprache mit den Mitgliedern. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn sich 2/3 der Vorstandsmitglieder dafür entscheiden.
3. Es besteht die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft wird verloren durch,
  - a. Tod,
  - b. Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
  - c. Ausschluss aus dem Club.
5. Einen Anspruch an dem vorhandenen Clubvermögen hat das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglied nicht.

## § 5 Mitgliederrechte

1. Die Mitgliedschaft berechtigt,
  - a. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und
  - b. zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins mit allen evtl. Vergünstigungen
  - c. die passive Mitgliedschaft berechtigt nur zur Teilnahme an Turnieren und zu Ligaspielen für den Skatclub Walsrode.

Passive Mitglieder nehmen nicht an der Vereinsmeisterschaft teil und können nicht vergünstigt an Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Kostenerstattungen (z.B. Fahrtkosten) und Startgelder werden nicht vom Verein getragen. Sie können keine aktiven und passiven Mitgliederrechte, wie Stimmrecht und Kandidatur für ein Vorstandsamt in Anspruch nehmen.

2. Zeitweilige Einschränkungen der Rechte können durch Abstimmung im Vorstand ausgesprochen werden. Als Gründe für zeitweilige Einschränkungen der Mitgliederrechte gelten,
  - a. dauerhaftes, wiederholt störendes Verhalten beim Spielbetrieb und oder
  - b. unsportliches Auftreten

Die Einschränkungen sind als Verwarnung gedacht und haben je nach Schwere des Deliktes eine Dauer von 1-3 Jahren.

## § 6 Ausschluss aus dem Skatclub

1. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet zunächst der Vorstand. Eine endgültige Entscheidung ist der nächsten Mitgliederversammlung vorbehalten. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.
2. Als triftige Gründe für den Ausschluss gelten,
  - a. Schädigung des Ansehens des Skatclubs,
  - b. Nichtzahlung des Mitgliederjahresbeitrages bzw. wenn der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres nicht auf dem Vereinskonto eingegangen ist oder
  - c. wenn das Mitglied auf Grund seines Verhaltens insgesamt für den Verein untragbar geworden ist.

## § 7 Beiträge

- a. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 36,00 Euro jährlich (3,00 Euro monatlich) und ist im Voraus eines Mitgliedsjahres auf das Konto des Skatclubs zu überweisen, oder beim Kassenwart in bar zu entrichten.
- c. Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei.
- e. Bei Vereinseintritt im Laufe eines Jahres ist der Mitgliedsbeitrag anteilig, beginnend ab dem Quartal des Eintritts zu entrichten.

f. Die Beiträge sind grundsätzlich bis zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen. Wer nach dem 31. Januar überweist, muss eine Gebühr von 5 Euro zusätzlich pro säumigen Monat entrichten. Ausnahmen von dieser Regelung sind vorher mit dem Vorstand abzustimmen.

g. Ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht bis zum Ende des ersten Quartals erfolgt, wird das Mitglied mit sofortiger Wirkung vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

h. Eine Wiederaufnahme in den Skatclub Walsrode im Folgejahr, kann dann nur erfolgen, wenn sofort auch der Beitrag plus Gebühr für das vergangene Jahr auf das Konto des Skatclubs eingeht.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Skatclubs Walsrode besteht aus:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender zgl. Spielwart
- c. Kassenwart
- d. Schriftführer zgl. Internetbeauftragter

2. Die Vorstandsmitglieder werden geheim mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Bei nur einem Wahlvorschlag erfolgt die Wahl öffentlich.

3. Die Vorstandsmitglieder werden nach Gründung, zunächst für ein Jahr gewählt, danach immer für zwei Jahre.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Skatclub nach außen. Ihm obliegen die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel.

5. Der Kassenwart und der Schriftführer haben für Ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche Buch bzw. Protokoll zu führen.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, entstehende Aufwendungen werden erstattet.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Die Jahreshauptversammlung ist alljährlich am Ende des Geschäftsjahres. Möglichst am ersten Donnerstag im Dezember. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes, der beiden Kassenprüfer und die Festsetzung des Beitrages für das kommende Jahr.

2. Satzungsänderungen kann außerdem in dringenden Fällen auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, zu der die Mitglieder 8 Tage vorher einzuladen sind.

3. Für Satzungsänderungen ist mindestens eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich, ansonsten genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 10 Spielbetrieb

Der Spielbetrieb wird in einer gesonderten Spielordnung geregelt. Diese Spielordnung wird unter allen Mitgliedern, im Internet und im Spiellokal veröffentlicht.

## § 11 Ausgabenordnung

1. Der Vorstand beschließt über allgemeine Veranstaltungen wie Ausflüge, gemeinsame Essen usw. und setzt den Zuschuss für jedes Mitglied fest. Teilnehmende Nichtmitglieder haben einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Nicht teilnehmende Mitglieder haben keinen Anspruch auf geldlichen Ersatz.

2. Zuschüsse für skatsportliche Veranstaltungen wie Meisterschaften, Ligaspiele, Pokalspielen und Sitzungen der Verbände:

a. z.Zt. 0,30 Euro je KM der gefahrenen Wegstrecken, als Fahrkostenzuschuss pro Mannschaft. Strecken, die nicht zumutbar mit dem PKW zu fahren sind, werden nach Absprache mit dem Vorstand vergütet.

b. Startgelder für Ligameisterschaften, Einzelmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften. Erstattete Zuschüsse fließen in die Clubkasse. Startgelder für Preisskate werden nicht erstattet.

c. Mögliche Spesen können für einzelne Anlässe im Vorstand beraten und danach ausgezahlt werden.

3. Zuschüsse können auch vor den einzelnen Anlässen ausgezahlt werden, damit entstehende Kosten nicht vom Mitglied ausgelegt werden müssen.

4. Jedes Mitglied verpflichtet sich kostenbewusst, im Sinne des Clubs zu handeln. Unnötige Ausgaben, sind im Sinne des Clubs zu vermeiden. Entstandene Kosten sind zu belegen.

## § 12 Geschäftsjahr

Das Rechnungs- / Geschäftsjahr und Spieljahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 Auflösung

Über die Auflösung des Skatclubs Walsrode beschließt die Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zwecke einberufen werden muss. Zur Gültigkeit einer Auflösungsbeschlusses bedarf es einer Mehrheit von wenigstens  $\frac{3}{4}$  der Clubmitglieder.

Stand: 01.07.2021

-geändert gemäß MGV vom 24.06.2021-